

Arbeitspflichten

pausen zu gewähren, die für Vollbeschäftigte zusammen mindestens 20 Minuten betragen müssen (§ 165 Abs. 3 AGB). Mit Ausnahme dieser Kurzpausen sind A. keine Arbeitszeit und werden nicht bezahlt. Bezahlte A. sind jedoch auch für Werktätige vorgesehen, die bestimmte schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeiten verrichten (AO Nr. 4 zur VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 20.7.1967, GBl. II/1967 Nr. 70 S. 483). A. zu verkürzen oder gänzlich entfallen zu lassen ist selbst dann unzulässig, wenn die dadurch „eingesparte“ Zeit dem Werktätigen in Form eines späteren Arbeitsbeginns, eines früheren Feierabends oder längerer A. an anderen Tagen zugute kommen soll. Für die Zeit der A. hat der Betrieb zu sichern, daß die Werktätigen mit einer vollwertigen warmen Hauptmahlzeit bzw. einer Zwischenverpflegung sowie mit Erfrischungen versorgt werden. Betriebe ohne ausreichende eigene Versorgungseinrichtungen haben die Versorgung ihrer Werktätigen durch andere Betriebe vertraglich zu sichern (§ 228 Abs. 1 AGB).

Arbeitspflichten - Rechtspflichten, die sich für den Werktätigen aus dem / Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb kraft Gesetzes oder aus der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe ergeben. Kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 1 AGB) obliegen dem Werktätigen folgende A.:

- die Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen,
- Arbeitszeit und Produktionsmittel voll zu nutzen,
- Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung zu erfüllen,
- Geld und Material sparsam zu verwenden,
- Qualitätsarbeit zu leisten,
- das sozialistische Eigentum vor Beschädigung und Verlust zu schützen,
- die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten.

Die konkreten A. ergeben sich für den Werktätigen insbesondere aus der im / Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe. Diese A. werden in für die Arbeitsaufgabe geltenden Rechtsvorschriften, im / Rahmenkollektivvertrag, in der betrieblichen / Arbeitsordnung sowie im / Funktionsplan normiert und durch / Weisungen der leitenden Mitarbeiter weiter ausgestaltet. Über die vertraglich vereinbarten hinausgehende A. können für den Werktätigen durch Weisungen in besonderen Situationen nur dann begründet werden, wenn das in Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist, z.B. bei / vorübergehender Übertragung einer anderen Arbeit oder Anordnung von / Überstundenarbeit. Zum Schutz der Werktätigen bedürfen diese Formen der Erweiterung der A. meist der Zustimmung der BGL. A. und Arbeitsrechte des Werktätigen bestimmen zusammen den konkreten Verantwortungsbereich, in dem er als Produzent, sozialistischer Eigentümer

und Träger der Staatsmacht tätig ist. / Arbeitsvereinbarung der LPG-Mitglieder / Mitgliedschaftsverhältnis in LPG

Arbeitspflichtverletzung - Verstoß eines Werktätigen gegen Rechtspflichten aus seinem Arbeitsrechtsverhältnis (/ Arbeitspflichten) A. stören den planmäßigen Ablauf des Arbeitsprozesses, sind Verletzungen der / sozialistischen Arbeitsdisziplin. Sie können dazu führen, daß das Leben oder die Gesundheit von Werktätigen gefährdet werden oder das sozialistische Eigentum gemindert oder beschädigt wird. Schließlich belasten A. auch die Beziehungen kameradschaftlicher Zusammenarbeit im Arbeitskollektiv. Ein Werktätiger, der seine Arbeitspflichten schuldhaft (/ Schuld) verletzt, ist daher zur Erfüllung seiner Arbeitspflichten anzuhalten. Je nach Schwere der A. ist auf ihn erzieherisch einzuwirken, z.B. in einem ? erzieherischen Verfahren der Konfliktkommission, oder er ist disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen (/ disziplinarische Verantwortlichkeit / Disziplinarverfahren). Hatte die schuldhafte A. Schäden am sozialistischen Eigentum zur Folge, kann der Werktätige materiell zur Verantwortung gezogen werden (/ materielle Verantwortlichkeit). Der Betrieb hat bei A. und Schäden am sozialistischen Eigentum immer zu prüfen, ob Ursachen und begünstigende Bedingungen für diese bestanden, und Maßnahmen festzulegen, um weitere A. zu verhindern (§ 252 Abs. 1 AGB).

Arbeitsrecht - Zweig des einheitlichen sozialistischen / Rechtssystems der DDR, mit dessen Hilfe der Staat die im wesentlichen auf Volkseigentum beruhenden gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz leitet, organisiert und schützt. Das A. gilt für alle Werktätigen, deren Arbeitsverhältnisse durch / Arbeitsvertrag oder / Lehrvertrag, / Berufung oder / Wahl begründet werden (§ 15 Abs. 1 AGB). Es gilt folglich nicht für die Arbeitsverhältnisse der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften (sofern nicht Rechtsvorschriften ausdrücklich etwas anderes festlegen), wohl aber für Arbeiter und Angestellte, die in den Genossenschaften auf Grund eines Arbeitsvertrages tätig sind. Das A. regelt alle Beziehungen, die mit dem Arbeitsrechtsverhältnissen in Zusammenhang stehen: die Beziehungen zwischen Werktätigen und Betrieben als den Partnern des Arbeitsrechtsverhältnisses, die Beziehungen, die bei der Leitung, Planung und Durchführung der Arbeit sowie bei der Mitbestimmung und Mitgestaltung der Werktätigen zwischen diesen und dem Betriebskollektiv sowie den kleineren Arbeitskollektiven entstehen, die Beziehungen zwischen den Werktätigen und den gewerkschaftlichen Mitwirkungsorganen sowie den betrieblichen Leitungsorganen und dem Betriebskollektiv, den kleineren Arbeitskollektiven und ihren gewerkschaftlichen Mitwirkungsorganen. Vom A. werden ferner die Beziehungen geregelt, die im Rahmen der / Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten entstehen, sowie die Beziehungen zwischen den Beteiligten bei